



Bundesministerium für Justiz  
Museumsstraße 7  
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2020-0.645.684RS/Va/Sb		Vazny-König	DW 12714	DW 12150	13.11.2020

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung und das EIRAG geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### Inhalt des Entwurfs:

1. Personen mit Staatsangehörigkeit zum Vereinigten Königreich, die vor dem 01.01.2021 in die Liste der RechtsanwältInnen- oder der RechtsanwaltsanwärtInnen einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen worden sind und die die Voraussetzung des Artikel 15 des Austrittsabkommens erfüllen, sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch nach dem Austritt ihres Staates aus der europäischen Union weiter als RechtsanwältIn oder RechtsanwaltsanwärtIn in Österreich tätig sein können. Ebenso soll Rechtssicherheit für britische Staatsangehörige mit Recht auf Daueraufenthalt in Österreich angestrebt werden, die die maßgeblichen Integrationsschritte bis längstens 31.12.2020 initiiert haben.
2. Das gebotene Vorgehen bei der Verteilung der „allgemeinen“ Pauschalvergütung auf die Rechtsanwaltskammern soll zur Sicherstellung einer einheitlichen Praxis präzisiert werden.

### Zusammenfassung:

Die BAK begrüßt die Anpassungen in der Rechtsanwaltsordnung (RAO), mit denen sichergestellt wird, dass das gesetzlich vorgesehene Staatsangehörigkeitserfordernis für die Eintragung in die Liste der RechtsanwältInnen bzw RechtsanwaltsanwärtInnen auch nach dem „Brexit“ für Personen mit britischer Staatsangehörigkeit als erfüllt gilt, wenn sie vor dem

Ablauf des Übergangszeitraums des Austrittsabkommens in die betreffende Liste eingetragen wurden.

Auch gegen die Klarstellung zur Einordnung und Behandlung von Entlohnungsansprüchen von nach § 61 Abs 3 StPO bestellten Amtsverteidigern, hinsichtlich derer der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer gem § 16 Abs 5 RAO die Uneinbringlichkeit festgestellt hat, besteht seitens der BAK kein Einwand.

### **Der Entwurf enthält folgende Gesetzesänderungen:**

1. Die Bestimmung, die die Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft festlegt, wird textlich dahingehend ergänzt, dass nicht nur die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der schweizerischen Eidgenossenschaft der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten ist, sondern auch Entsprechendes unter den Voraussetzungen der Gegenseitigkeit bei aufrechter Staatsangehörigkeit des Bewerbers zum Vereinigten Königreich Großbritanniens und Nordirland gilt. Zwei Voraussetzungen sind dafür notwendig:

Der Bewerber muss vor dem 1.1.2021 in die Liste der RechtsanwaltsanwärterInnen eingetragen worden sein und längstens 5 Jahre nach dieser Eintragung seine Eintragung in die Liste der RechtsanwältInnen begehrt haben oder die Voraussetzung des § 1 Abs 1a EIRAG erfüllen.

In gleicher Weise werden auch die anderen Bestimmungen, die auf die Staatsbürgerschaft abzielen, entsprechend angepasst.

2. Ergänzt wird die Regelung zur Pauschalvergütung um Bestellungen und Entlohnungsansprüche von nach § 61 Abs 3 StPO bestellten Amtsverteidigern. Diese sind im Rahmen der Ziffern 2 und 3 dann zu berücksichtigen, wenn der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer nach § 16 Abs 5 RAO die Uneinbringlichkeit des Entlohnungsanspruchs festgestellt hat. Diese Berücksichtigung hat dabei für jenes Jahr zu erfolgen, in dem es zur Feststellung durch den Ausschuss gekommen ist.

### **Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:**

Die textlichen Erweiterungen der Rechtsanwaltsordnung sind notwendig, um für die Zeit nach dem Ablauf des Übergangszeitraums klare, im Einklang mit den Vorgaben des Austrittsabkommens stehende Verhältnisse für Personen mit Staatsangehörigkeit zum Vereinigten Königreich zu schaffen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen für natürliche Personen orientieren sich dabei an den Regelungen, die mit dem Brexit-Begleitgesetz 2019, BGBl I. Nr 25/2019, für den (letztlich nicht eingetretenen) Fall eines sogenannten „Hard Brexit“ in der RAO und im EIRAG vorgesehen wurden, dies unter gleichzeitiger besonderer Bedachtnahme auf die sich unmittelbar aus dem Austrittsabkommen ergebenden Vorgaben.

Nach Artikel 15 des Austrittsabkommens haben Unionsbürger und britische Staatsangehörige sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen, die sich im Einklang mit dem Unionsrecht 5 Jahre

lang oder während des in Artikel 17 der Richtlinie 2004/38/EG genannten Zeitraums ununterbrochen regelmäßig im Aufnahmestaat aufgehalten haben, das Recht, sich unter den Voraussetzungen der Artikel 16, 17 und 19 der Richtlinie 2004/38/EG auf Dauer im Aufnahmestaat aufzuhalten.

Auch die textliche Erweiterung hinsichtlich der Klarstellung der Einbeziehung der Entlohnungsansprüche nach § 61 Abs 3 StPO bestellten AmtsverteidigerInnen wird positiv bewertet.

